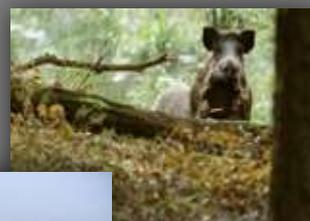


2015

Der Wildunfall

Informations-Zusammenstellung zum Komplex
Verkehrsunfälle mit Wild und anderen Tieren
im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit



Verkehrsdirektion Mainz - Pariser Straße 76 - 55286 Wörrstadt



Nachfolgende Ausführungen sind aus der Erfahrung entstanden, dass Kolleginnen und Kollegen gelegentlich Handlungsprobleme haben, wenn vor Ort nach einem Wildunfall ein noch lebendes, aber schwer verletztes Tier angetroffen wird.

Sie stellen den Versuch dar, die Thematik Wildunfall umfassend aus den Blickwinkeln der Polizei, des Jagdausübungsberechtigten, des Unfallbeteiligten, aber auch aus der „Sicht“ des Tieres zu beleuchten. Ziel ist vor allem auch die Darstellung von Zusammenhängen und die Vermittlung von Hintergrundinformationen zu diesem speziellen Themenkomplex. Daher die Ausführlichkeit. Es fließen dabei Erfahrungen des Autors als Polizeibeamter in verschiedenen Funktionen und Jagdscheininhaber mit ein. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Mein besonderer Dank richtet sich an Herrn Professor Dr. med. vet. Reinhold R. Hofmann * sowie an Herrn Erhard Bäder, Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz, für die freundliche Unterstützung in Form der fachlichen Bewertung dieser Arbeit und der Erlaubnis, die Bilder verwenden zu dürfen.

Danke auch den Kolleginnen und Kollegen der Polizeiinspektion Kirchheimbolanden, insbes. auch Kollege Michael Lungwitz, für die Unterstützung mit Bildmaterial.

Kontakt:

Alexander Kolb
Polizei Autobahnstation Gau-Bickelheim
Wöllsteiner Straße
55599 Gau-Bickelheim
Tel.: 06701-919203
Alexander.Kolb@polizei.rlp.de

* Prof. Dr. med. vet. Reinhold R. Hofmann ist Veterinärmediziner mit Professuren in Nairobi, Boston und Gießen; er ist Gründungsdirektor des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung Berlin und zugleich Professor für interdisziplinäre Zoo- und Wildtierkunde am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin.

Inhalt:

| | |
|--|----|
| Rubrum | 6 |
| Einleitung | 7 |
| Was ist ein Wildunfall überhaupt?..... | 8 |
| Verantwortlichkeit für das Wild | 10 |
| Die Beseitigungspflicht - gelegentlicher Streitpunkt..... | 11 |
| Benachrichtigungspflichten..... | 13 |
| Der Schuss auf verletztes Wild | 14 |
| Exkurs..... | 15 |
| Unsäglicher Stress für das Wild..... | 16 |
| Anatomie der Tiere | 17 |
| Trefferlagen am Beispiel einzelner Wildtiere..... | 18 |
| Mental auf die Schussabgabe vorbereiten – Trainings nutzen | 22 |
| Aspekte der Eigensicherung..... | 23 |
| Wildkrankheiten..... | 25 |
| Ist die Munition geeignet? | 27 |
| Praxistipps | 28 |
| Fallkonstellationen..... | 29 |
| Literatur- und Quellennachweis..... | 30 |
| Merker für den Notizblock..... | 33 |

Abbildungen und Fotografien

Fotos Titelblatt: mit freundlicher Genehmigung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz, Gensingen; alle Rechte beim Landesjagdverband Rheinland-Pfalz

Abbildungen 1 bis 4 (S. 17): mit freundlicher Genehmigung von Herrn Prof. Dr. med. vet. Reinhold R. Hofmann, Quelle: Wildtiere in Bildern zur vergleichenden Anatomie, Verlag M. & H. Schaper, Hannover, (Wildschwein S. 22, Rothirsch S. 31, Reh S. 152 und 153); alle Rechte bei Prof. Dr. med. vet. Reinhold R. Hofmann

Abbildungen 5, 7 bis 10 (S. 18-21): Michael Lungwitz, KI Worms

Abbildung 6 (S. 19): Verfasser

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Abs. | Absatz |
| ADD | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz |
| AVUS | Automatisierte Verkehrsunfallstatistik |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BJagdG | Bundesjagdgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| DJV | Deutscher Jagdschutzverband |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| etc. | et cetera (und so weiter) |
| ff. | fortfolgende |
| GeopolisV | Geografisches polizeiliches Informationssystem Verkehr |
| ggfs. | gegebenenfalls |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| JG | Jahrgang |
| KFZ | Kraftfahrzeug |
| LBeamtVG | Landesbeamtenversorgungsgesetz |
| LF | Leitfaden |
| LG | Landgericht |
| LJG RP | Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz |
| LJV RP | Landesjagdverband Rheinland-Pfalz |
| o.J. | ohne Jahr |
| PI | Polizeiinspektion |
| POG RP | Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz |
| PP | Polizeipräsidium |
| RiLiVUA | Richtlinie über die polizeiliche Aufnahme von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr |
| RN | Randnummer |
| S. | Seite |
| SB | Sachbereich |
| sog. | sogenannte |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TierNebG | Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz |
| TierSchG | Tierschutzgesetz |
| u. U. | unter Umständen |

| | |
|----------|---|
| v. A. | vor Allem |
| VU | Verkehrsunfall/Verkehrsunfälle |
| VwV-StVO | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO |
| Wild-VU | Wildunfall |
| z. B. | zum Beispiel |

Rubrum

Verkehrsunfälle mit Wildtieren verlaufen aus Sicht polizeilicher Sachbearbeitung häufig problemlos. In der Praxis allerdings können Komplikationen entstehen, wenn das betroffene Tier noch lebt und verletzt ist, es sich um ein besonders geschütztes Tier oder Haus-, Weide- oder Zootier handelt oder Gefahrenlagen für Dritte entstehen. Gelegentlich entstehen auch Missverständnisse zwischen Polizei und Jägern.

Ein Wildunfall dürfte immer dann vorliegen, wenn ein wildlebendes, nicht von Menschen gehaltenes Tier beteiligt ist.

Bei der Aufnahme und Bearbeitung von Wildunfällen ist generell wie bei jeder Lage auf Eigensicherung in jeglicher Hinsicht zu achten. Kommt der Beamte dabei durch eine Infektion zu Schaden, kann ein Dienstunfall vorliegen.

Für Beteiligte ist in fast allen Fällen meist die Polizei erster Ansprechpartner und unmittelbares Handeln oder zumindest die Einleitung von Maßnahmen werden erwartet. Der Einsatz der Schusswaffe kann dabei notwendig werden.

Aus rechtlicher und einsatztaktischer Sicht können Unfälle mit Wild oder anderen Tieren durchaus komplexer sein, als sie vordergründig erscheinen. Zu unterscheiden ist das Erlösen verletzter Tiere aus Tierschutzgründen von der bloßen Beseitigung von Gefahren, die durch das Verhalten der Tiere entstehen. Kenntnisse der Rechtslage und der anatomischen Gegebenheiten bei Tieren bzw. die Auseinandersetzung mit der Thematik z.B. im Rahmen der Schießausbildung sind erforderlich.

Unabhängig von Pflichten des Unfallbeteiligten sind zumeist die Straßenbaulastträger und nicht die Jäger zuständig für die Tierkörperbeseitigung im öffentlichen Straßenraum, wobei „Wild“ außerhalb tierseuchenrechtlicher Restriktionsgebiete grundsätzlich in der Natur verbleiben könnte. Bei nicht herrenlosen Haus-, Gehege-, Weide- und Zootieren liegt die Verantwortlichkeit zunächst beim Tierhalter.

Die bei der Polizei Rheinland-Pfalz verwendete Pistolenmunition 9x19 (Action 4) erscheint bei korrektem Treffersitz für Fangschüsse auf Wild in der Regel geeignet.

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit und bei der Unfallanalyse können Wildunfälle nicht unerheblich von Belang sein. Bei der Findung von Wildunfall-Bekämpfungsmaßnahmen sind die Belange des jeweiligen Wildes zu berücksichtigen.

Einleitung

Im Bereich des Polizeipräsidiums (PP) Mainz betrug der Anteil der Unfälle mit Wild am Gesamt-Unfallgeschehen in den Jahren 2012 und 2013 jeweils ca. 10 Prozent. Einzelne Dienststellen mit hohem Waldanteil verzeichneten einen Anteil von 24 Prozent.¹ Bei fünf Prozent aller Wildunfälle war der Schusswaffeneinsatz erforderlich.²

Somit kommt es gar nicht selten vor, dass Wildtiere nach einem Verkehrsunfall verletzt an der Unfallstelle oder deren Nahbereich liegen und unmittelbares Handeln gefragt ist, um weitere Gefahren für den fließenden Verkehr abzuwenden oder dem Tier weitere Leiden zu ersparen.

In der Praxis verläuft die Abwicklung von Wildunfällen meist reibungslos. Gelegentlich gibt es in der Interaktion mit Jagdpächtern jedoch aufgrund gegensätzlicher Rechtsauffassungen Probleme. Dies vor allem dann, wenn diese sich vermeintlich weigern tätig zu werden. Und nicht immer liegen die Jagdausübungsberechtigten falsch. Oder umgekehrt: nicht immer hat die Polizei recht.

Komplizierter als erwartet kann sich der Komplex „Töten von Tieren“ vor Ort herausstellen, wenn die eingesetzten Beamten dies eventuell zum ersten Mal tun müssen oder beim Gegenüber mit falsch interpretierter Tierliebe konfrontiert werden. Manchmal stellt sich aber auch nur die vermeintlich banale Frage: „Wohin muss man denn schießen?“.

Nicht berücksichtigt werden können nachfolgend alle Feinheiten und Überschneidungen des Jagdrechts mit dem Natur- und Artenschutzrecht. Diese Überschneidungen gibt es bei Tieren, die zwar dem Jagdrecht unterliegen, aber auch natur- und artenschutzrechtlich zu den streng geschützten Arten gehören (z.B. echte Wildkatzen [*Felis silvestris*] oder Fischotter [*Lutra lutra*]). Es ist zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere der besonders geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können. Bei Tieren der streng geschützten Arten ist deren Aufnahme der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des Tieres verlangen. Zu beachten ist aber bei allen dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten das alleinige Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. Das Jagdrecht ist *lex specialis*.

Insofern gelten nachfolgende Ausführungen hauptsächlich für Tiere, die ausschließlich dem Jagdrecht unterliegen und wohl am meisten betroffen sind (Rehwild, Wildschwein, Fuchs, Dachs). Es gibt allerdings Bereiche, in denen der Straßenverkehr Hauptursache der Mortalität (Sterblichkeit) vorkommender geschützter Tierarten ist, z.B. der Pfälzer Wald.³

Der Schwerpunkt dieser Ausführungen liegt jedoch nicht in der differenzierten Betrachtung von Grenzfällen.

¹ AVUS/GeopolisV

² Quelle: PP Mainz, SB 23, Mailabfragen vom 03.06.2014

³ Herrmann, Matthias, 2009, Vortrag „Wildunfälle aus Sicht des Wildtieres“

bei Unsicherheiten können Jäger aber bei der Bestimmung der Tierart aufgrund ihrer Sachkenntnis unter Umständen wertvolle Hilfe leisten, sofern vor Ort Probleme entstehen. Auf das Verhältnis und die Kommunikation kommt es eben an. Auf beiden Seiten.

Am Beispiel der PI Morbach wird zudem deutlich, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jägern und Verkehrsbehörden auch in der Verkehrssicherheitsarbeit notwendig und zielführend sein kann⁴.

Geht es dabei um die Prüfung, ob entlang von Fernstraßen ein Wildschutzzaun errichtet werden soll, ist die Zusammenarbeit von Polizei, Verkehrsbehörden, Forst- und Jagdbehörde sowie Jagd ausübungsberechtigten verpflichtend geregelt.⁵

Was ist ein Wildunfall überhaupt?

Verkehrsunfall im Sinne der Unfallaufnahmerichtlinien (RiLiVUA) ist jedes mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängende plötzliche Ereignis, bei dem ein nicht völlig belangloser Personen- oder Sachschaden entstanden ist.⁶

Unfallbeteiligter ist dabei jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.⁷

Im weiteren Verlauf wird in der Unfallaufnahmerichtlinie nur von „Wild“ gesprochen. Wild ist zunächst Sammelbegriff für alle auf einem bestimmten Gebiet wildlebenden Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Der Begriff Wild wird im Bundesjagdgesetz sowie in den Länderjagdgesetzen hinsichtlich Arten und Gattungen definiert.

Nach dem Leitfaden LF 124 umfasst der Begriff „Wildtiere“ jagdbares Wild im Sinne des Jagdrecht und andere Wildtiere.⁸

KFZ-Versicherungen erfassen häufig lediglich nur Haarwild. Versichert ist in der Regel der Zusammenstoß **des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs** mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein, etc.).⁹

Da für die polizeiliche Bearbeitung von Wildunfällen vorrangig aber die Unfallaufnahmerichtlinien maßgeblich sind, die beim Begriff „Wild“ nicht weiter differenzieren, dürfte zunächst auch der dort weitgefaste Begriff des Wildes unabhängig der versicherungsrechtlichen oder jagdrechtlichen Einschränkungen Anwendung finden.

Fasst man den Begriff Wild im Sinne der RiLiVUA und des LF 124 somit weit, könnte von einem Wildunfall (Typ 751 mit Ursache 86) aus polizeilicher Sicht immer dann ausgegangen

⁴ Steffes, Gregor, 2006, Modellversuch -Wildunfälle der Polizeiinspektion Morbach-, S. 46

⁵ Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien), 1985, Ziffer 8, Beuth Verlag GmbH, Berlin

⁶ Richtlinie über die polizeiliche Aufnahme von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr (RiLiVUA)

⁷ § 142 Absatz 5 StGB; auch § 34 Absatz 2 StVO

⁸ Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild)

⁹ Homepage GDV, http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/02/AKB2008_Stand_Februar_2014.pdf (Stand 29.01.2015)

werden, wenn ein Fahrzeug mit einem Tier kollidiert ist, das wildlebend ist und nicht von Menschen gehalten wird.

Dabei kann es sich nach einer Entscheidung des LG Stuttgart aus dem Jahr 2007 auch um ein bereits totes Wildtier handeln, das (nach einem vorausgegangenen VU) auf der Straße liegt.¹⁰

Ist ein anderes Tier beteiligt (Haustier, Weidetier, Gattertier, Zootier), kommen je nach Fallkonstellation die Unfalltypen 752, 753, 759 oder ggfs. unter Umständen auch sogar 799 in Betracht.

Das Jagdrecht, geregelt durch das Bundesjagdgesetz (BJagdG), den Ländergesetzen¹¹ und entsprechenden Ausführungsbestimmungen unterscheidet in:

Haarwild [§ 2 (1) BJagdG]:

Wisent, Elchwild, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Steinwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs, Fischotter und Seehund.

Haarwild in Rheinland-Pfalz [§ 6 Abs. 1 LJG RP i.V.m. der Anlage zu § 6 LJG RP]

Wisent, Elchwild, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Fischotter, Waschbär, Marderhund

Federwild [§ 2 (2) BJagdG]:

Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtruthuhn, Wildtauben, Höckerschwan, Wildgänse, Wildenten, Säger, Waldschnepfe, Blässhuhn, Möwen, Haubentaucher, Großstrappe, Graureiher, Greife, Falken und Kolkrabe.

Federwild in Rheinland-Pfalz [§ 6 Abs. 1 LJG RP i.V.m. der Anlage zu § 6 LJG RP]

Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Wildtruthuhn, Ringeltaube, Türkentaube, Höckerschwan, Saatgans, Graugans, Kanadagans, Blässgans, Ringelgans, Nilgans, Stockente, Schnatterente, Krickente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Pfeifente, Bergente, Trauerente, Samtente, Graureiher, Waldschnepfe, Blässhuhn, Lachmöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Silbermöwe, Mantelmöwe, Habicht, Rabenkrähe, Elster

Schalenwild ist Wild, das Hufe („Schalen“) besitzt; dazu zählen nach § 2 (3) BJagdG folgende Haarwildarten:

Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

Schalenwild in Rheinland-Pfalz [§ 6 Abs. 2 LJG RP]

Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild.

Hochwild ist alles Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler.

Hochwild in Rheinland-Pfalz [§ 6 Abs. 3 LJG RP]

Schalenwild, außer Rehwild, und Auerwild

Niederwild ist alles übrige Wild [§ 6 Abs. 3 LJG RP].

¹⁰ LG Stuttgart, Urteil vom 7.2.2007, AZ 5 S 244/06, vgl. http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Landgerichte&Art=en&Datum=2007-2&nr=8138&pos=7&anz=9

¹¹ Zu beachten sind unbedingt die nicht einheitlichen Länderregelungen.

Somit könnten bereits Zweifel am Begriff des Wildunfalls aufkommen, sofern kein Haarwild betroffen ist. Aber nach den Unfallaufnahmeberichtlinien ist im Zweifel ohnehin zuerst von einem Unfall auszugehen und in den Unfallaufnahmeberichtlinien sind bei Wild keine Unterscheidungen getroffen, so dass zur **WILD**-Unfallaufnahme alles Wild berücksichtigt werden kann. In der Unfallanzeige ist die Wildart zu benennen.¹²

Verantwortlichkeit für das Wild

Alle wild lebenden Tiere sind herrenlos (§ 960 BGB), auch die dem Jagdrecht unterliegenden. Niemand hat Eigentum an ihnen, auch nicht der Jagdausübungsberechtigte. Diesem steht jedoch ein Aneignungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 BJagdG und § 3 Abs. 1 LJG RP¹³ für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere zu. Er erwirbt an ihnen Eigentum nach den für herrenlose Sachen geltenden Vorschriften (§§ 854 ff, 958 BGB) durch Inbesitznahme in der Absicht der Zueignung.

Schadenersatzansprüche gegen Jagdpächter, Förster oder Waldbesitzer können insofern bei Verkehrsunfällen mit Wild in der Regel nicht geltend gemacht werden, da Wild im juristischen Sinne eine herrenlose Sache ist. Daher sind Jagdausübungsberechtigte auch keine Unfallbeteiligten. Für das normale Verhalten von Wild sind sie nicht verantwortlich, haben insofern keine Ursache für den Unfall gesetzt.

Etwas anderes gilt unter Umständen im Rahmen von Jagdveranstaltungen, insbesondere Treibjagden. Bei Treib- und Drückjagden sind die Jagdveranstalter verpflichtet, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde besondere Maßnahmen zur Verkehrssicherung vorzusehen sowie das Wild nicht in Richtung befahrender Straßen zu treiben und dadurch die Wildwechselgefahr zu erhöhen.

Denkbar als Unfallbeteiligte sind z.B. auch Hundebesitzer, deren Tiere Wild auf die Straße hetzen. Diese Thematik wird im Folgenden nicht weiter beleuchtet.

Als problematisch, vor allem nicht einheitlich geregelt stellt sich vor diesem Hintergrund auch häufig die Frage nach den Verantwortlichkeiten für die Übernahme von Behandlungskosten, wenn eine Behandlung von Wildtieren bei einem Tierarzt veranlasst wird und dabei die Kostenfrage zu klären ist.¹⁴

¹² Ziffer 4.3.3 RiLiVUA

¹³ Hinweis: Da Rheinland-Pfalz im Jahr 2010, als erstes Bundesland überhaupt, von seinem – im Rahmen der Föderalismusreform eingeräumten – Abweichungsrecht vom BJagdG Gebrauch gemacht hatte, besteht seither ein Vollgesetz, das nahezu alle jagdlichen Bereiche landesspezifisch regelt. Insofern wird fortfolgend überwiegend aus dem LJG RP zitiert.

¹⁴ Möbius, Gerd, 1997, Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Fund- und herrenlosen Tieren, http://www.vetmed.de/vet/download/rechtssituation_fundtiere.htm (Stand 16.06.2014)

Die Beseitigungspflicht - gelegentlicher Streitpunkt

Schon vor der Anfahrt zum Unfallort ergeben sich manchmal Diskussionen zwischen Polizei und Jagdpächter, wenn dieser von der Wache aus über den Wildunfall informiert wird und „überzeugt“ werden soll, das getötete Wild zu beseitigen.

Das Jagdrecht sieht für Jagdausübungsberechtigte in ihrem Revier aber, wie erwähnt, ein Aneignungs-**Recht** aber keine -**Pflicht** vor. Daher lässt sich aus der Rechtslage eine Pflicht zur Abholung oder Beseitigung für den Jäger nicht herleiten. Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.¹⁵ Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild anzueignen.¹⁶

Wenn ein Pächter bei einem Anruf durch die Polizei deutlich macht, kein Interesse an einer Aneignung zu haben, bestehen für ihn keine weiteren Verantwortlichkeiten und Pflichten mit Ausnahme des Erlegens verletzten Wildes aus Tierschutzgründen.¹⁷

Beseitigungspflichtig ist auch nicht der Wildunfall-Beteiligte. Für ihn gelten in dieser Hinsicht lediglich die Pflichten aus den §§ 32 und 34 StVO (Beiseite fahren - Sichern - ggfs. Wild zur Seite ziehen). Wild ist in diesem Sinne verkehrsfremder Gegenstand.¹⁸

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz wurde im Jahr 2004 durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und das nationale Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht ersetzt. Dieses regelt in § 7 Abs. 3 Nr. 1 TierNebG, dass totes Wild, herrenlose tote Hunde und Katzen sowie Vieh dem Baulastträger, also der Kreisverwaltung, der Straßenmeisterei bzw. der Autobahnmeisterei zu melden sind. Dabei sind ganze Körper oder Teile von **Wildtieren**, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und dem nationalen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht ausgenommen.

Bei Fallwild, das außerhalb tiereseuchenrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete anfällt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde bedarf es nicht.¹⁹ Dies bedeutet, ein totes Wildtier könnte grundsätzlich ohne weiteres in der Natur verbleiben.

¹⁵ § 1 Abs. 1 BJagdG/§ 3 Abs. 1 LJG RP

¹⁶ § 3 Abs. 6 LJG RP

¹⁷ Aus diesem Grunde wird z.B. der Betreiber eines „Wild“-Gatters, sofern ihm ein entsprechendes Tier (Rothirsch, Dam-, „Wild“, „Wild“-Schwein) ausgebrochen ist, mitunter schon bei der Meldung des „Ausbruchs“ auch sein Eigentum aufgeben, sofern keine reelle Aussicht besteht, das Tier zurückzuerlangen. Das Tier wird dann zum Wildtier (§ 960 Abs. 2 BGB). Der Gatter-Besitzer kann dann für entsprechende Schäden nicht mehr verantwortlich gemacht werden (vgl. Mark G. von Pückler, 1994, Jagd u. Justiz, S. 20., Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH, Singhofen).

¹⁸ Burmann, Heß, Jahnke, Janker, 2014, Straßenverkehrsrecht Kommentar, RN 4 zu § 32 StVO, S. 498, Verlag C.H. Beck, oHG, München

¹⁹ Leitfaden (LF) 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild)

Zu beachten wären dabei allerdings die Aspekte der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.²⁰ Die Tiere sollten vor allem so abgelegt sein, dass sie nicht tagelang sichtbar am Straßenrand liegen und Zersetzungs- und Verwesungsprozesse quasi vor aller Augen stattfinden und das ästhetische Empfinden der Menschen tangieren (öffentliche Ordnung). Die Schaffung neuer (Unfall-)Gefahren durch Aasfresser vor Ort ist zu bedenken.

Zudem wurde in den Jahren 2005 und 2006 unter Fleischhygiene-Aspekten insbesondere für Wild, dass dem Verzehr zugeführt werden soll, die Gesetzgebung verschärft. Diese Regelungen schränken die Verwertbarkeit von Unfallwild ohne weitere Untersuchungen erheblich ein, so dass die Motivation, derartiges Wild in Besitz zu nehmen, also Verantwortlicher zu werden, eher nachgelassen hat.

Die Beseitigung des toten Wildes ist unter Jägern insofern nicht unumstritten, da sie es in der Regel bei Beachtung der fleischhygienerechtlichen Aspekte nicht wirklich sinnvoll verwerten können bzw. dürfen.

Der Beseitigungs-„Service“ der Jäger wurde von diesen in der jüngeren Vergangenheit zudem aus politischen Gründen (Forderung nach Abschaffung der intern umstrittenen Jagdsteuer) mit Unterstützung durch den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz abgelehnt. Gründe hierfür wurden in den Medien auch kommuniziert. Argumentieren die Jagd ausübungsberechtigten nach einem Wildunfall dahingehend, sollte das Gespräch aus polizeilicher Richtung neutral und sachlich bleiben, denn letztendlich gibt es ja durchsetzbare Pflichten zur Beseitigung des Wildes für den Jäger ohnehin nicht. Insofern wäre die kontroverse Diskussion politischer Aspekte in diesem Zusammenhang wenig konstruktiv zumal die Hintergründe bei der Polizei überwiegend nicht bekannt sind.

Auch sind Jagdpächter weder berechtigt noch verpflichtet, Unfall- oder Fallwild von der Autobahn zu entfernen. Dies ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Aufgabe der zuständigen Autobahnmeisterei bzw. nachgeordnet im Rahmen der subsidiären Zuständigkeit der Polizeiautobahnstation. Diese legt in aller Regel das verendete Wild neben der Autobahn ab und verständigt die Autobahnmeisterei und den Jagdpächter im Nachgang.

Für eine Beseitigung toten Wildtieren aus dem öffentlichen Straßenraum²¹ ist grundsätzlich der Straßenbaulastträger zuständig.²² Wer zuständiger Straßenbaulastträger ist, regelt § 5 Bundesfernstraßengesetz i.V.m. § 49 Landesstraßengesetz.

²⁰ Leitfaden LF 125 Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren

²¹ Vgl. § 1 Abs. 3 LStrG

²² Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild)

Benachrichtigungspflichten

Die Unfallaufnahmerichtlinien sehen in Ziffer 6.4 vor, dass der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich zu unterrichten ist, wenn bei einem Verkehrsunfall Wild getötet oder verletzt wurde. Die Vorschrift richtet sich in erster Linie an die Polizei. Die Meldung der Polizei an den Jäger ist eine **Muss**-Bestimmung (*...ist der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich zu unterrichten...*), unabhängig davon, ob der Jäger danach von seinem Aneignungsrecht Gebrauch macht.

Auch wenn ein bestimmter Jagdausübungsberechtigter regelmäßig kein Interesse an einer Aneignung hat, ist er demnach zu informieren. Bedeutsam ist für den Jäger nämlich mitunter, welches Wild überfahren wurde. Für Schalenwild, außer Schwarzwild, ist in der Regel ein Bejagungsplan vorgesehen, in dem das getötete Wild evtl. zu berücksichtigen ist. Des Weiteren besteht nach § 31 Abs. 11 LJG RP für den Jagdausübungsberechtigten eine Meldepflicht gegenüber der Jagdbehörde auch für Fallwild.

Vor diesem Hintergrund könnte in der Praxis ein bestimmter Informationsmodus vereinbart werden (z.B. nicht zur Nachtzeit, sondern am Folgetag), sofern ein bestimmter Jagdpächter grundsätzlich nicht bei getötetem Wild an der Unfallstelle erscheinen will.

Wer krankes, verletztes oder verendetes Wild in der freien Natur wahrnimmt oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeuges Wild angefahren oder überfahren hat, ist nach § 5 Abs. 2 LJG RP verpflichtet, dies einer in § 5 Abs. 1 LJG RP genannten Person oder Dienststelle (Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, der Gemeindeverwaltung oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle) unverzüglich anzuzeigen. Adressaten sind Unfallbeteiligte, aber auch Unbeteiligte, die verletztes oder verendetes Wild wahrnehmen. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten gem. § 48 Abs. 2 Nr.1 LJG RP dar.

Ein unerlaubtes Entfernen von der Unfallstelle wird aber im Zusammenhang mit Wildunfällen überwiegend verneint, sofern kein weiterer Schaden eingetreten ist. Das Jagdrecht ist aber zu beachten²³ und, wie oben ausgeführt, § 32 StVO. Werden diese Grundsätze nicht berücksichtigt und entstehen hierdurch Gefahrensituationen für den nachfolgenden Verkehr, könnten je nach Motivation und konkreter Fallausgestaltung Aspekte der §§ 315b bzw. 315c StGB tangiert sein (Bereiten von Hindernissen, Nichtkenntlichmachung liegendegebliebener Fahrzeuge). Das wird hier aber nicht weiter vertieft.

Verzichtet der Jagdausübungsberechtigte auf sein Aneignungsrecht oder ist er nicht erreichbar, ist nach den Unfallaufnahmerichtlinien der zuständige Straßenbaulastträger zu unterrichten.

Etwas schwieriger zu beurteilen ist dieser Komplex sicher für Autobahnen, die nach § 18 Abs. 9 StVO grundsätzlich nicht betreten werden dürfen. Hier dürften die Aspekte der sofortigen Meldung durch den Beteiligten und Beseitigung bzw. Kenntlichmachung durch den Beseitigungspflichtigen zur Gefahrenabwehr umso mehr von Bedeutung sein.

²³ Burmann, Heß, Jahnke, Janker, 2014, Straßenverkehrsrecht Kommentar, RN 5 zu § 142 StGB, S.1117, Verlag C.H. Beck oHG, München

Grundsätzlich ist ein Führer eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Wildtier kollidiert zwar verpflichtet, dieses kenntlich zu machen und zu beseitigen, wenn das Tier infolge der Kollision auf der Fahrbahn zurückbleibt und eine Verkehrsgefährdung vorliegt. Der Führer des Kfz hat diese Pflicht aber nur, wenn es möglich und zumutbar ist, das Wildtier von der Fahrbahn zu beseitigen.

Kollidiert ein Fahrzeug auf einer Bundesautobahn bei Dunkelheit mit einem Wildtier, so ist es dem Führer des Kfz nicht zumutbar, das Wildtier auf der Autobahn zu suchen oder von der Straße zu schaffen. Kollidiert ein Fahrzeug des nachfolgenden Verkehrs mit dem Tier, so kann diesen Fahrer unter Umständen ein Mitverschulden treffen.²⁴

Bei Anzeichen oder Hinweisen, die den Ausbruch oder das Bestehen einer Tierseuche befürchten lassen, ist dies der Veterinärbehörde bei der zuständigen Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen.²⁵

Der Schuss auf verletztes Wild

Ist das Wild an der Unfallstelle nicht verendet, wird nach Eingang der Unfallmeldung meist zunächst von der Wache aus versucht, einen zuständigen Jagdpächter zu erreichen, der sich des Wildes im Sinne einer sachkundigen Inaugenscheinnahme und ggfs. tierschutzkonformen Tötung annimmt. Ein verletztes Tier sollte zunächst durch polizeilichen Schusswaffengebrauch nur getötet werden, wenn dessen Leiden durch originär Zuständige, z.B. Jagdausübungsberechtigter, Tierarzt, nicht in angemessener Zeit beendet werden kann.

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 LJG RP hat die jagdausübungsberechtigte Person sicherzustellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, jederzeit gewährleistet ist. Dies erfolgt dadurch, dass bei den Dienststellen eine Jagdpächterliste vorliegt, die auch Ansprechpartner (Jagdaufseher, örtliche Mitjäger) enthält für Fälle, in denen der Jagdpächter zu weit weg wohnt, um zeitnah erscheinen zu können.²⁶

§ 34 LJG RP, § 22a BJagdG und § 1 des TierSchG regeln das Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes. In Verbindung mit den im BJagdG verankerten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit²⁷ ergibt sich für den Jagdpächter eine Pflicht zu handeln, wenn ein Wildtier den Unfall überlebt hat.

Kann ein Jagdpächter oder sonstiger Beauftragter nicht zeitnah erscheinen oder ist er nicht erreichbar, ergibt sich mitunter eine Notwendigkeit zum Handeln für die Polizei, falls ein Tier so verletzt wurde, dass ein Überleben nach vernünftigen menschlichem Ermessen ausgeschlossen erscheint.

Die Unfallaufnahmerichtlinien enthalten keine Aussagen zum Töten von Tieren nach einem Verkehrsunfall.

²⁴ LG Lüneburg, Urteil vom 22.11.2013, 6 O 22/13 ADAJUR

²⁵ Leitfaden (LF) 125 Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren

²⁶ Das Erfragen dieser personenbezogenen Daten bei der Jagdbehörde dürfte über § 34 POG RP (Datenübermittlung) gedeckt sein.

²⁷ Weidgerechtigkeit umfasst Normen und Regeln, die für jeden Jäger gelten. Ähnlich dem Begriff der öffentlichen Ordnung ist dies ein an den jeweiligen Wertvorstellungen orientierter Normierungsbereich, der vielfach nicht schriftlich fixiert ist, sich aber am Tierschutz und am Vermeiden von Leiden orientiert.

Exkurs

Vom denkbaren Erfordernis, (schwer) verletzte Wildtiere nach einem (Verkehrs-) Unfall ggfs. durch Tötung von ihren Leiden zu erlösen, sind unbedingt folgende Komplexe rechtlich getrennt und differenziert zu betrachten.

A) Wildtiere, Haus-, Weide-, Zoo- oder Zirkustiere dringen unverletzt beispielsweise in private (Wohnungen, Geschäfte, Garagen) oder öffentliche Bereiche (Parks, Gärten, Fußgängerzonen) ein und schaffen dort Gefahrensituationen.

Hier darf, unabhängig von der Gefährlichkeit des Schießens in diesen Bereichen, nicht ohne weiteres zur Gefahrenbeseitigung das Tier erschossen werden.

Hier wäre zunächst in einer Art Stufenfolge ggfs. durch Verjagen/Verscheuchen/Einfangen der Tiere, Absperrungen oder durch einfaches Verschließen der Räumlichkeit (ggfs. unter Inanspruchnahme des Inhabers/Halters) zu versuchen die Gefahr zu beseitigen oder minimieren. Ansonsten könnte ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gegeben sein, da ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet wurde.

B) Haus-, Weide-, Zoo- oder Zirkustiere (nicht aber Wildtiere) entweichen und werden bei einem Verkehrsunfall verletzt, aber nicht getötet.

In diesen Fällen greifen die geschilderten Grundlagen aus dem Jagdrecht i.V.m. dem Gefahrenabwehrrecht nicht, da das Jagdrecht auf diese Tiere keine Anwendung findet. Hier wäre im Sinne der Gefahrenabwehr und des Tierschutzgesetzes zunächst zu versuchen, einen verantwortlichen Entscheidungsträger zu erreichen, der sich um das Tier kümmert. Diese sind in erster Linie Halter und Eigentümer, ggfs. nachrangig Veterinärbehörden oder Tierärzte.

Das Töten kann hier in beiden Fällen nur als Ultima Ratio im Rahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschehen, bspw. wenn ein verletztes Tier augenscheinlich derart verletzt ist, dass ein Überleben absolut unwahrscheinlich ist oder z.B. ein entwichener Stier sich nicht auf irgend eine Weise „sichern“ lässt und Gefahren für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert entstehen, etwa wenn sich das Tier auf eine nahe Autobahn begibt oder sich durch eine Fußgängerzone bewegt und Personen angreift.

Weder Jagdrecht noch Tierschutzgesetz dürften als Rechtsgrundlagen in Frage kommen, sondern ausschließlich das Gefahrenabwehrrecht mit allen Formvorschriften.

Unsäglicher Stress für das Wild

Durch einen Unfall wird das Wild schlagartig aus seiner Welt gerissen. Bereits die Unfallsituation und die dadurch erlittene mehr oder weniger schwere Verletzung, sicher auch mit Schmerzen verbunden, dürften eine erhebliche Ausnahme- und Stresssituation für das Wild darstellen. Gesunde Wildtiere meiden den Menschen grundsätzlich und haben einen ausgeprägten Fluchtreflex bei Annäherung. Dem kann das Wild nun verletzungsbedingt nicht mehr nachkommen und sich dem Menschen entziehen.

Ein erheblicher Stressfaktor nach einem Unfall dürfte vor allem die Nähe des Menschen sein, sofern das Wild an der Unfallstelle bleibt und nicht flüchtet. Auch wenn sich das Wild vor Ort nicht durch Lautäußerungen oder Abwehrverhalten bemerkbar macht und scheinbar still und „zahn“ an der Unfallstelle verbleibt, sollte zur Vermeidung zusätzlichen Stresses im Sinne des Tierschutzes eine Annäherung, Berührung (oder gar ein Streicheln) unbedingt vermieden werden. Dies wird als tierschutzrelevant angesehen.²⁸ Ein Wildtier ist kein an den Menschen gewöhntes Haustier.

Das verletzte Tier leidet. Das Leiden lassen könnte ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und auch gegen das Jagdrecht (§ 34 Abs. 1 LJG RP) darstellen bzw. diesen Zustand verlängern oder erst herbeiführen. Hier dürfte in der Regel daher eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Form einer gegenwärtigen Gefahr für die Rechtsordnung und daher eine polizeiliche Aufgabe anzunehmen sein. Mitunter ergibt sich auch die Gefahr des Angriffs durch unfallverletztes Wild, die es abzuwehren gilt.

Eine Grundlage zum Töten dieser Tiere könnte sich für die Polizei somit aus dem POG RP ergeben. Zwar sind Tiere dem Sachenbegriff entnommen (§ 90a BGB), werden im Sinne des Polizeirechts aber weiter als solche behandelt (§ 5 POG RP). Es dürfte sich dabei nicht um eine Zwangsanwendung, sondern um eine unmittelbare Ausführung nach den §§ 6, 9 POG RP handeln, bei der aber die Grundsätze des polizeilichen Schusswaffengebrauchs (§ 63 POG RP) einzuhalten sind.²⁹

Die Polizei kann auch einen Beauftragten (Jäger) in Anspruch nehmen, der hierfür Kosten geltend machen kann (§ 34 Abs. 5 LJG RP).

Der Erfahrung nach wird der Jäger, der in Anspruch genommen werden soll, dieses Anliegen zuallererst mit dem Hinweis auf Verletzung fremden Jagdrechts ablehnen. Das dürfte aber nicht zutreffen, denn er handelt nicht eigenmächtig, sondern im Auftrag der Polizei.

Eine Annäherung an das Tier sollte aus den genannten Gründen von außerhalb des Sichtfeldes (von hinten/schräg hinten) und nach Möglichkeit „gegen den Wind“ erfolgen, um das Wild zu begutachten oder ggfs. einen Fangschuss anbringen zu können.

²⁸ Deutz, Armin, 2012, Wildbrethygiene heute, S. 51, BLV Buchverlag GmbH & Co.KG, München

²⁹ Roos, Jürgen/Lenz, Thomas, 2011, Kommentar zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, 4. Auflage, S. 484, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart

Anatomie der Tiere

Bei den allermeisten Tieren, die in dieser Thematik relevant sind, ist die Lage der Organe (Organtopografie) im Körperinnern ähnlich.

Das Herz befindet sich in der vorderen Körperhälfte. Dahinter liegt die Lunge. Diese kann das Herz leicht überlappen (rechte Seite). Räumlich gesehen über (vor) dem Herzen kann teilweise oder auch ganz das Schulterblatt liegen. Da die Tiere nicht aufrecht gehen, liegt der Herz-Lungen-Bereich somit in der vorderen unteren Körperhälfte, etwa im vorderen Körper-Drittel. Dieser Bereich ist von den übrigen Organen (Leber, Nieren, Magen- bzw. Pansen-Darm-Trakt) durch das Zwerchfell abgetrennt.

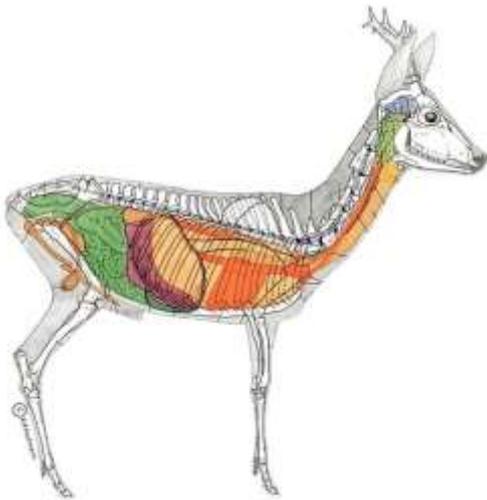


Abbildung 1: männl. Rehwild (Rehbock) von rechts

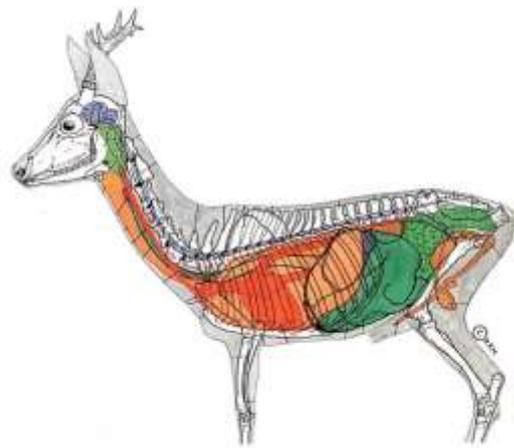


Abbildung 2: männl. Rehwild (Rehbock) von links

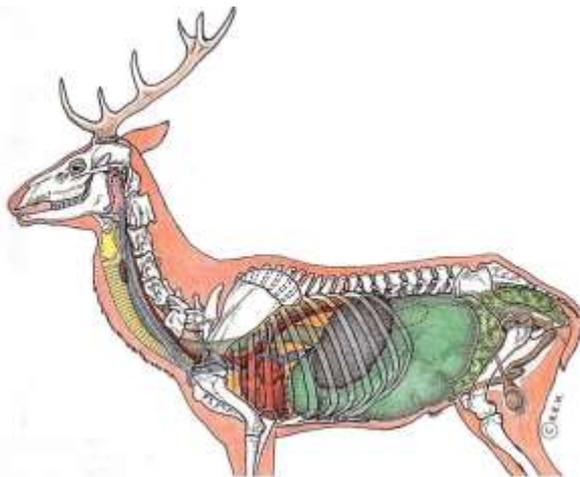


Abbildung 3: männl. Rotwild (Rothirsch) von links

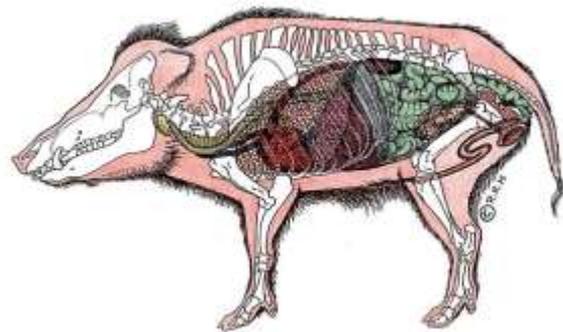


Abbildung 4: männl. Schwarzwild (Wildschwein) von links

Abbildungen 1 bis 4 mit freundlicher Genehmigung von Herrn Prof. Dr. med. vet. Reinhold R. Hofmann,
Quelle: Wildtiere in Bildern zur vergleichenden Anatomie, M. & H. Schaper, Hannover
(Wildschwein S. 22, Hirsch S. 31, Reh S. 152 und 153)

Die jeweils in roter Farbe gehaltenen Herzbereiche der Wildtierabbildungen in der Übersicht markieren auch die die günstigsten Trefferzonen für Fangschüsse.

Die Bereiche „hinter“ dem Zwerchfell sind im Grunde genommen für wirksame Schüsse „Tabuzone“, da die Eingeweide getroffen werden. Alle Bereiche oberhalb dürften grundsätzlich ebenfalls nicht geeignet sein. So haben z.B. Wildschweine eine erheblich gekrümmte Wirbelsäule. Aber auch bei Rehwild liegt im vorderen Bereich die Wirbelsäule sehr tief.

Geht ein Schuss über die Wirbelsäule, sind wirksame tödliche Treffer nicht gewährleistet. Treffer dort bringen dem Wild nur starke Verletzungen und erhebliches Leid. Das gilt bei allen Tieren. Das Wildherz ist in Relation zum Körper häufig relativ groß, dennoch ist der benannte wirksame Trefferbereich insgesamt höchstens so groß, wie zwei Handflächen.

Trefferlagen am Beispiel einzelner Wildtiere

Nachfolgende Abbildungen zeigen mögliche Trefferflächen für Fangschüsse (rot = Trefferbereich für Schüsse in die Herzgegend), die der Verfasser beschießen würde. Dabei wird angenommen, dass der Schütze perspektivisch so vor dem Tier steht, wie es hier dargestellt wird. Die zum Vergleich gelb markierten Bereiche machen deutlich, dass bei Kopfschüssen (Stammhirnbereich = gelbe Markierung) per se die Trefferfläche wesentlich kleiner ist, als bei Körpertreffern.

Reh, Rehwild (*Capreolus capreolus*)

Rehwild ist eine der häufigsten Schalenwildarten in Mitteleuropa. Mit Rehen ist nahezu überall außerhalb bebauter Gebiete zu rechnen. Dementsprechend häufig ereignen sich Unfälle mit Rehwild. Es erreicht ca. 70 cm Schulterhöhe und ein Durchschnittsgewicht von ca. 18 Kilogramm. Rehwild bleibt nach Unfällen und bei entsprechend schweren Verletzungen in der Regel ruhig sitzen oder liegen, häufig ohne zu klagen. Heftige Bewegungen mit stark ausschlagenden Beinen sind nach dem Unfall möglich. Wenn Rehe klagen, kann das für unbedarfte Personen sehr unangenehm klingen, da sie mitunter sehr laut schreien.



Abb. 5: Männliches Reh auf der rechten Körperseite liegend. Der Fangschuss mit einem Treffer im roten Bereich geht in die Herzgegend.

Wildschwein, Schwarzwild (*Sus scrofa*)

Schwarzwild kommt überwiegend in Waldgebieten, aber auch in Feldbereichen vor. Das Gewicht der Tiere kann zwischen wenigen Kilogramm bei einem Jungtier (Frischling) bis weit über 100 Kilogramm bei ausgewachsenen männlichen Tieren (Keilern) schwanken. Schwarzwild aller Gewichtsklassen ist durchaus wehrhaft und kann empfindlich beißen. Ältere, vor allem männliche Tiere können mit ihren hervorstehenden Eckzähnen (Hauern) starke Wunden reißen. Ein Berühren des noch lebenden Tiers sollte immer! vermieden werden. Schwarzwild ist ein „hartes“ Wild mit eigentlich starkem Fluchtreflex. Wenn Wildschweine nicht mehr flüchten (können), dürften immer schwere Verletzungen vorliegen. Die Tiere können bei verschiedenen Verletzungen und in höchster Not extrem laut klagen (schreien), was für Umstehende sehr irritierend bis beängstigend sein kann und ggfs. starke Überwindung bei Annäherung (zum Fangschuss) erfordert. Es kann passieren, dass Schwarzwild nach einem Treffer erneut in Flucht übergeht. Bei sehr starkem Schwarzwild wäre es ggfs. sinnvoll, unmittelbar zwei oder gar drei Schüsse hintereinander auf das Tier abzugeben. Nach dem ersten Schuss unbedingt weiter schussbereit bleiben!



Abb. 6: Kleineres Wildschwein, seitlich liegend.
Der Fangschuss von schräg vorne oben mit einem Treffer im roten Bereich geht in die Herzgegend.



Abb. 7: Starkes Wildschwein, auf der rechten Seite liegend. Der Fangschuss mit einem Treffer im roten Bereich geht in die Herzgegend.

Fuchs (*Vulpes vulpes*)

Füchse sind Vertreter der Hundartigen (somit ein Raubtier). Die Körpermaße des Rotfuchses können stark variieren. Das Körpergewicht liegt durchschnittlich im Bereich 5 bis 7,5 kg. Schwerere Tiere (bis 14,5 kg) sind selten. Die Körperlänge (ohne Schwanz) beträgt bis 75 cm, die Schwanzlänge entsprechend 30 bis 45 cm (jeweils Durchschnittswerte für europäische Füchse). Ein noch lebender Fuchs wird immer versuchen, ein Anfassen mit Bissen abzuwehren. Dabei besteht ein hohes Infektionsrisiko.



Abb. 8: Fuchs, auf der linken Seite liegend. Der Fangschuss von schräg oben mit einem Treffer im roten Bereich geht in die Herzgegend.



Abb. 9: Fuchs, auf der rechten Seite liegend. Der Fangschuss von schräg oben mit einem Treffer im roten Bereich geht in die Herzgegend.

Achtung! Ungeeigneter Untergrund (Teerbelag)!
Bild dient nur der verdeutlichung der Trefferlage.

Dachs (Meles meles)

Dachse sind die größten europäischen Marder mit einer charakteristischen schwarz-weiß-Zeichnung des Kopfes. Der Körperbau ist kompakt und gedrungen mit schlankem Kopf, rüsselartiger Schnauze und kräftigen Grabpfoten. Die Körperlänge liegt zwischen 64 und 88 cm, die Schwanzlänge bei 11 bis 18 cm. Das Gewicht beträgt im Mittel zwischen 7 und 14 kg, seltener bis zu 20 kg. Weibchen sind durchschnittlich kleiner und leichter. Dachse sind sehr wehrhaft und können empfindlich kratzen und ggfs. auch beißen.



Abb. 10: Dachs, seitlich liegend. Der Fangschuss von schräg oben mit einem Treffer im roten Bereich geht in die Herzgegend.

Achtung! Ungeeigneter Untergrund (Teerbelag)!
Bild dient nur der Verdeutlichung der Trefferlage.

Mental auf die Schussabgabe vorbereiten – Trainings nutzen

Selbst ansonsten sichere Schützen können beim Töten von Tieren an ihre Grenzen geraten, wenn dies zum ersten Male erfolgt oder aufgrund mangelnder oder fehlender anatomischer Kenntnisse Unsicherheiten bestehen, wohin zu schießen ist. Man hat schließlich ein Lebewesen und keine Schießscheibe vor sich! Und dem Blick z.B. eines Rehes, das einen mit großen Augen aus der Nähe anschaut, muss man erst einmal begegnen.³⁰ Möglich sind auch heftige Lautäußerungen, die unter Umständen erst bei Annäherung an das Tier einsetzen. Gerade Schwarzwild (Wildschweine) und Rehwild können verletzungsbedingt oder in höchster Not sehr laut klagen. Alleine diese Geräuschkulisse kann für Unbedarfte absolute persönliche Überwindung bei der Annäherung erfordern.

Hilfreich ist es daher sicher, sich im Vorfeld mental mit der Anforderlichkeit des Schießens auf ein Tier auseinanderzusetzen und sich dazu auch die Anatomie des Tieres vor Augen zu führen. Dienlich dürften hier das Anbieten bzw. die Teilnahme an entsprechenden Trainings der Schieß- und Ausbildungszentren unter Zuhilfenahme von Wildscheiben des Deutschen Jagdschutzverbands (DJV) sein, wie es beim PP Mainz in der Vergangenheit schon der Fall war.³¹ Die Wildscheiben des DJV werden allerdings unter Fachleuten als optimierungs-

³⁰ Nicht umsonst hat ein jagdkritisches Buch den Titel „Ein Reh hat Augen wie ein sechzehnjähriges Mädchen“; Hutter, Karin, 1988, Ein Reh hat Augen wie ein sechzehnjähriges Mädchen. Das Antijagdbuch, Dreisam Verlag GmbH, Kirchzarten

³¹ Reidenbach, Andreas, 2012, Hauszeitung PP Mainz, Ausgabe März 2012

bedürftig angesehen, da die Lage der Ringe in Bezug auf die Lage der inneren Organe nicht die optimale Trefferlage widerspiegelt.³²

Zu beachten ist ferner, dass das Wild durch die Unfallverletzung und die damit einhergehende Stresssituation einem erhöhten Hormonausstoß (v. A. Adrenalin) unterliegt, der sich negativ auf die Schusswirkung auswirken kann. Mit einer erneuten unkontrollierbaren Flucht des Wildes oder auch mit heftigen Körperbewegungen ist selbst nach guten Treffern zu rechnen. Dies ist auch bei der Jagd ausübung nach tödlichen Treffern zu beobachten, insofern „normal“. Dabei werden nochmals letzte Reserven für eine Flucht mobilisiert.

Es hängt im Wesentlichen von der Lage des Tieres und den Annäherungsmöglichkeiten zum Tier ab, wie der Fangschuss anzubringen ist. Angestrebt werden sollten Schüsse in die Herz-Lungen-Gegend oder mit Einschränkungen in den Kopf, wobei sich aus Sicht des Verfassers Kopfschüsse bei sich unter Umständen stark am Platz bewegendem Wild verbieten.

Durch interne Vorschriften ist bestimmt, dass beim Einsatz von Polizeigeschossen beim Töten von Tieren bis zu einer Größe von Rehen und Wildschweinen als Treffpunkt grundsätzlich der Brustkorb vorzusehen ist. Wegen der größeren Trefferfläche ist möglichst auf eine Brustseite (Herz/Lunge) zu schießen.

Kopfschüsse bergen zudem aufgrund der kleinen Trefferfläche der Stammhirnbereiche³³ die Gefahr von Fehlschüssen oder nicht tödlichen Kiefer- oder Halstreffern, die dem Tier erhebliche langanhaltende Leiden verursachen können, sofern es nach der Schussabgabe nochmals flüchtet.

Auch bei regulärer Jagd ausübung werden Kopfschüsse aus diesen Gründen in der Regel vermieden. Sie werden überwiegend als unweidmännisch angesehen. Aus gleichem Grund problematisch sind für Ungeübte auch Schüsse auf den Hals (Träger). Beide Varianten bedingen profunde anatomische Kenntnisse, um wirksame Treffer zu gewährleisten. In beiden Fällen führen Fehlschüsse zu einer erheblichen Verstärkung des Leids für das Tier. Zu präferieren sind daher Schüsse in die Herz-/Lungen-Gegend (sog. „Kammerschüsse“).³⁴

Aspekte der Eigensicherung

Sicherer Untergrund erforderlich

Grundsätzlich ist eine sichere Schussabgabe nur auf gewachsenem Boden möglich. Schüsse auf verdichtetem Boden, Fahrbahnoberflächen oder felsigen Bereichen verbieten sich aufgrund der Gefahr von Abprallern oder Querschlägern und der damit einhergehenden Gefährdung des Umfelds. Diese Gefahr besteht uneingeschränkt auch, nachdem das Geschoss den Wildkörper durchdrungen hat.

Bei kleinerem Wild oder solchem, bei dem nicht unbedingt mit einem Biss zu rechnen ist, kann das Tier evtl. vor dem Schuss an den Straßenrand in einen unbefestigten Bereich

³² Hofmann, Reinhold, 2007, Wildtiere in Bildern zur vergleichenden Anatomie, S. 151, M. & H. Schaper, Hannover

³³ Häufig wird die Größe des Gehirns überschätzt und dessen Lage zu weit vorn im Schädel vermutet; vgl. Deutz, Armin, 2012, Wildbrethygiene heute, S. 51, BLV Buchverlag GmbH & Co.KG, München

³⁴ Zeitler, Roland, 2003, „Das ideale Fangschuss-Geschoss“, http://www.jagderleben.de/praxis/das___ideale___fangschuss-_geschoss.html Unsere Jagd, (Stand 10.02.2014)

gezogen werden. Dies erfordert aber zur Vermeidung weiteren Leidens ein beherztes Vorgehen. Zaudern ist fehl am Platz.

Nicht zu vernachlässigen – „falsch“ verstandene Tierliebe

Unabhängig davon, ob der Fangschuss durch einen Jäger oder durch die Polizei angetragen wird, kann ein beabsichtigtes Töten von (Wild-)Tieren an der Unfallstelle unter Umständen bei „falscher“ Tierliebe des Unfallbeteiligten oder möglichen Umstehenden vor Ort zu Auseinandersetzungen führen. Naturentfremdung, „Bambi“-Reflexe, zunehmend jagdkritische Einstellungen der Gesellschaft und (natürlich verständliche) Tierliebe beim Gegenüber sind absolut beachtenswerte Faktoren.³⁵ Nicht unproblematisch könnte hierbei die mit der Novellierung des LJG RP neu geschaffene Regelung aus § 34 Abs. 3 LJG RP in der Argumentation sein.³⁶

Demnach ist derjenige, der krankes oder verletztes Wild auffindet berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person, eine Auffangstation für Wild oder eine in Rheinland-Pfalz zugelassene Tierärztin oder einen in Rheinland-Pfalz zugelassenen Tierarzt zur Pflege zu übergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor eine der in § 5 Abs. 1 LJG RP genannten Personen oder Dienststelle informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte.

Es dürfte aber in der Realität überwiegend weder möglich noch tierschutzgerecht sein, zumindest ein größeres Wildtier für eine erforderliche Behandlungsdauer in menschliche Obhut und Versorgung zu geben.³⁷

Einleuchtend erscheint, dass es nicht unproblematisch sein dürfte, Wild, das den Menschen grundsätzlich meidet und möglicherweise noch nie einem Menschen begegnet ist, einzufangen und behandeln.³⁸ Alleine diese Prozedur und eine sich anschließende Behandlung könnten mit dem Tierschutzgedanken unvereinbar sein, denn das Tier dürfte versuchen, sich über die gesamte Behandlungsdauer mit allen Mitteln zu entziehen, zu flüchten oder gar zu verteidigen.

Zudem dürfte nachvollziehbar nicht tierschutzgerecht sein, ein Wildtier für die Dauer der Behandlung erforderlichenfalls ruhigzustellen, um die angeborenen (Flucht-) Reflexe auszuschalten. Was vielleicht bei einem leicht verletzten Marder, Fuchs oder einem Greifvogel mit Flügelbruch in einem ausreichend großen Gehege noch funktioniert, könnte bei einem bei jedem Behandlungsversuch „tobenden“ 100-Kilo-Keiler oder Rothirsch zu einem echten Problem werden.

Es ist zwar dokumentiert (hier an Rehen), dass Wildtiere ein gutes Regenerationsvermögen haben und z.B. relativ schwere Schädelverletzungen auch ohne Behandlung ausheilen können, danach aber nicht mehr unbedingt die normale Vitalität erlangen.^{39/40} Es dürfte daher immer bei Wildtieren, die am Unfallort nicht mehr in der Lage sind aufzustehen bzw.

³⁵ Bäder, Erhard, 2013, Jagd und Jäger in Rheinland-Pfalz, 50. Jahrgang, November 2013, S. 3, Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH, Singhofen

³⁶ Mahr, Dieter, Kommentar zum LJG RP; http://www.ljv-rlp.de/BJ_Landesjagdgesetz.pdf (Stand 16.06.2014)

³⁷ Bei einigen, dem Naturschutzrecht unterliegenden Tierarten wäre dies aber zunächst zu versuchen.

³⁸ Zu einem gänzlich anderen Ergebnis kann die Beurteilung bei einem Haus-/Weidetier oder Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, führen.

³⁹ Herzog Albrecht und Herzogin Jenke von Bayern, 1992, Über Rehe in einem steirischen Gebirgsrevier, 4. Auflage, S. 119 ff., BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München

⁴⁰ Herzog Albrecht von Bayern, 1991, Weichselboden, S. 111 ff., BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München

zu flüchten zu befürchten sein, dass schwerere (vor allem auch innere) Verletzungen vorliegen, die nicht kurzfristig und einfach zu heilen sind und selbst dann häufig danach zum Siechtum oder Tod führen.

Weiter sind Fälle bekannt, dass Polizeibeamte im Anschluss mit Strafanzeigen wegen vermeintlicher Jagdwilderei oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz konfrontiert wurden.⁴¹ Das dürfte bei vorheriger Beachtung der Rechtslage aber nicht haltbar sein und sollte nicht davon abhalten, nach rechtlicher Prüfung im Sinne des Tierschutzes und der Gefahrenabwehr zu handeln.

Ist eine sichere Schussabgabe aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unter keinen Umständen möglich, besteht u.U. die Möglichkeit des sogenannten „Abfangens mit der kalten Waffe“. Hierbei handelt es sich um das Töten eines Tieres mit dem Jagdmesser. Dieser Vorgang, sofern mit richtiger Technik durchgeführt, entspricht den Anforderungen weidgerechten und tierschutzkonformen Tötens von Wildtieren.⁴² Jedoch beherrschen dies auch nicht alle Jäger und die Methode könnte für Außenstehende sehr grob und befremdlich wirken.

Generell empfiehlt sich daher, in allen Fällen unbeteiligte Dritte (insbesondere Kinder) aus dem Bereich fernzuhalten, in dem das Tier getötet werden soll. Unabhängig davon, durch wen dies geschieht.

In dem Zusammenhang sei auch an die Allgegenwärtigkeit von Mobiltelefonen und Smartphones erinnert mit der Möglichkeit, polizeiliches Handeln (ggfs. unbemerkt) aufzuzeichnen.

Verbunden ist damit die Gefahr, Polizeibeamte in diesem (oder auch falschem) Kontext (und auch in anderen Zusammenhängen) durch die vielfältigen Möglichkeiten des Internets permanent identifizierbar zu machen.^{43/44}

Wildkrankheiten

Auf Eigensicherung ist nicht nur im Hinblick auf die äußeren Umstände wie Verkehrslage, Schussabgabe und Untergrund etc. zu achten. Bedeutsam ist ferner, dass Wildtiere auch Krankheiten und Parasiten übertragen können. Das Risiko ist allerdings gering.^{45/46}

Es handelt sich dabei um Wildtierzoonosen. Das sind alle Krankheiten oder Infektionen, die auf natürlichem Weg direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können.⁴⁷ Ein Infektionsrisiko besteht vor allem durch Einbringung von Erregern (Viren und Bakterien) über Hautverletzungen bzw. Wunden. Unverletzte, gesunde Haut stellt eine überwiegend ausreichende Barriere dar.⁴⁸ Übertragungen sind auch über die Öffnungen und Schleimhäute des Mund- und Nasenraumes möglich.⁴⁹ Daher ist das Tragen von

⁴¹ Metzner, Frank, 2011, Die Polizei im Jagdeinsatz, Polizeispiegel Januar/Februar 2011, S. 19, dbb Verlag GmbH, Berlin

⁴² von Pückler, Mark G., 2007, Wild und Hund 9/2007, S. 108 ff, Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH, Singhofen

⁴³ Heß, Manuela, Folgen und Gefahren der Teilnahme an sozialen Netzwerken für Polizeibeamte, Kriminalistik 8-9, 2013, 67. Jg. 2013, S. 516, Verlagsgruppe Hüthig Jenle Rehm GmbH, Landsberg

⁴⁴ Alexander Seidl/Henning Hofmann, Cop-Recorder – Mit Handy-Apps gegen die Staatsgewalt?, Die Polizei 8/2014, S. 209 ff, 105 Jg. Carl Heymanns Verlag, Köln

⁴⁵ Blickle, Julia/Gierse, Sven, 2013, Jagd und Jäger in Rheinland-Pfalz, 50. Jahrgang, Mai 2013, S. 9

⁴⁶ Stephan, Manfred, Westpfälzer, 2011, Onlineausgabe 08/2011, S. 8

⁴⁷ Deutz, Armin, 2012, Wildbrethygiene heute, S. 111, BLV Buchverlag GmbH & Co.KG, München

⁴⁸ Boch, Josef, Schneidawind, Helmut, 1988, Krankheiten des Jagdbaren Wildes, S. 274 ff., Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin

⁴⁹ ebenda, S.111

flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen zur Vorbeugung von Verschmutzung, Verletzung oder Infektion grundsätzlich anzuraten, wenn Kontakt zu Wildtieren besteht. Vor allem das Risiko von Bissverletzungen sollte immer vermieden werden. Ebenso ist der direkte Kontakt mit Wildblut oder anderen Sekreten mit vorhandenen eigenen Schnitt-, Kratz- oder Schürfwunden oder Berühren zu vermeiden.

Mindeststandard sollten bei Kontakt mit toten Tieren Gummi-Einweghandschuhe sein, bei noch lebendem Wild Lederhandschuhe (ggfs. Gummihandschuh darüber). Die Grundsätze der Eigensicherung sind auch in diesem Zusammenhang immer zu beachten.⁵⁰

Besteht Verdacht auf Kontakt mit tollwütigen oder tollwutverdächtigen Tieren, ist umgehend das Gesundheitsamt zu verständigen. Der Verdacht auf eine Tollwuterkrankung beim Menschen macht eine sofortige stationäre Einweisung und intensivmedizinische Betreuung des Betroffenen erforderlich.⁵¹

In Deutschland bestehen allerdings erhöhte Infektionsrisiken mit Tollwut fast ausschließlich bei Reisen in Länder mit entsprechendem Vorkommen der Krankheit. Der letzte Tollwutfall in Deutschland bei Menschen trat im Jahr 2007 auf bei einem Mann, der in Marokko von einem streunenden Hund gebissen wurde. Der letzte Tollwutfall bei einem Wildtier in Deutschland trat im Februar 2006 bei einem Fuchs in der Nähe von Mainz auf.⁵²

Verletztes Wild (auch kleineres) kann an der Unfallstelle derart heftig zappeln oder ausschlagen (Flucht- bzw. Abwehrreflex!), dass Hautverletzungen durch Hufe, Krallen, Hörner oder Geweihe möglich sind. Auch Angriffe durch wehrhaftes Wild sind denkbar (Wildschweine, Dachse). Eine gewisse räumliche Distanz zum noch lebenden Tier ist daher immer angeraten und nach dem Schuss sollte einige Minuten zugewartet werden um sicher zu gehen, dass das Tier auch wirklich getötet wurde.⁵³

Vorsicht ist auch bei verletzten Greifvögeln geboten. Diese Tiere haben scharfe Schnäbel und können sehr starke Greifkräfte entwickeln, bei der die Krallen Haut und Muskeln durchdringen können (viele sind sog. „Grifftöter“). Bei Greifen handelt es sich aber grundsätzlich um Tiere, die zusätzlich nach dem Naturschutzrecht streng geschützt sind, mithin einem Tötungsverbot unterliegen.

Für Beamte aber auch Vorgesetzte ist in dem Zusammenhang wichtig, daran zu denken, dass bei Infektionsfällen mit einer auf Menschen übertragbaren Wildkrankheit aber auch bei Verletzungen durch ein attackierendes (Wild-)Tier ein Dienstunfall im Sinne von § 42 Abs. 1 LBeamtVG vorliegen kann. Die Bestimmung enthält eine Legaldefinition des Dienstunfalls und der Nachweis der Tatbestandsmerkmale ist Voraussetzung für die Dienstunfallversorgung.

Neben medizinischen Erstmaßnahmen sollte eine Dienstunfallmeldung zeitnah über das Personalreferat vorgelegt werden, das den Antrag wiederum an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weiterleitet. Ein Dienstunfall ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren bei Körperschäden bzw. drei Monaten bei Sachschäden nach dem Eintritt des Unfalls anzuzeigen.

⁵¹ Robert-Koch-Institut, Ratgeber für Ärzte, www.rki.de (Stand 28.01.2015)

⁵² ebenda

⁵³ In der gängigen Jagdliteratur wird eine „Zigarettenlänge“ (5 -7 Minuten) empfohlen.

Auf der Internetseite der ADD Rheinland-Pfalz sind sowohl Antragsformulare im PDF-Format als auch Erreichbarkeiten der Ansprechpartner für Dienstunfälle und Schadensregulierung hinterlegt.⁵⁴

Ist die Munition geeignet?

Die sachlichen Verbote aus § 19 BJagdG sowie § 23 LJG RP schreiben für Langwaffen bei Rehwild und Seehunden eine Mindest-Auftreffenergie auf 100 Meter von mindestens 1000 Joule vor, auf alles übrige Schalenwild sind bei Büchsenpatronen Kaliber von mindestens 6,5 mm zu verwenden, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) mindestens 2.000 Joule beträgt. Über derartige Langwaffen verfügt die Polizei RP im Einzeldienst nicht.

Mit Pistolen oder Revolvern auf Wild zu schießen, ist nach § 19 BJagdG/§23 LJG RP ebenfalls verboten, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt. Der Schuss zum Töten eines verletzten Tieres dürfte ein Fangschuss sein.

Die bei der Polizei Rheinland-Pfalz verwandte Dienstpistole WALTHER P 99 Q im Kaliber 9 mm x 19 erreicht laut Bedienungsanleitung eine Mündungsenergie von 504 Joule, erfüllt somit diese Anforderungen um mehr als das Doppelte. Die Werte der Maschinenpistole Heckler u. Koch liegen noch darüber.⁵⁵ Sowohl Pistole als auch Maschinenpistole dürfen hierzu demnach verwendet werden.

Die Rahmenbedingungen der derzeitigen Polizeimunition Action 4 (definierte Energieabgabe, keine Splitterwirkung, Verbleib im Körper)⁵⁶ dürften für Fangschüsse auf jagdbares Wild weitgehend ausreichen, sofern die richtigen Bereiche beschossen werden. Die technischen Voraussetzungen^{57/58} entsprechen jedoch nicht ganz den *jagdlich* definierten Zielen an eine schnell und tierschutzgerecht tötende Munition. Hier ist neben hoher Energieabgabe auch eine starke Deformation ggfs. mit Splitterbildung, sowie Ausschuss erwünscht.

Allerdings berücksichtigt die Polizeimunition auch Aspekte der Gefahrenminimierung; sie wurde daher bereits im Jahr 2010 auch bei den Berliner Forsten für Fangschüsse in städtischen Bereichen beschafft.⁵⁹ In erster Linie ist für die Wirkung aber der Treffersitz von Bedeutung.⁶⁰ Die Munition dürfte bei entsprechend gutem Treffersitz einen für alle Belange ausreichenden Kompromiss darstellen.

⁵⁴ siehe: <http://www.add.rlp.de/Zentrale-Aufgaben/Schadenregulierungsstelle/Formulare-Merkblaetter/> (Stand: 02.02.2015)

⁵⁵ Zum Vergleich: das bei Jägern sehr verbreitete Kaliber .30-06 Springfield erbringt je nach Laborierung eine Mündungsenergie von ca. 3200 bis ca. 4200 Joule (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/.30-06_Springfield), Stand 27.01.2015

⁵⁶ Langer, Günter, Neue Polizeimunition, PVT k1166/04, http://www.pfa.nrw.de/PTI_Internet/pti-intern.dhpol.local/PTI/Veroeffnen/langer/PVT-01-05-Munition.pdf (Stand 28.01.2015)

⁵⁷ Siehe: Intrapol - Technik/Ausstattung > Waffen-/ Gerätetechnik > Einsatzmunition

⁵⁸ Aber gerade diese Eigenschaften dürften den polizeilichen Belangen der Gefahrenminimierung entgegenkommen.

⁵⁹ Siehe: http://www.jagderleben.de/anvisiert/berlin__stadtjagd__polizeimunition_fuer_fangschuesse_.html (Stand 10.02.2014)

⁶⁰ Zeitler, Roland, 2003, „Das ideale Fangschuss-Geschoss“, http://www.jagderleben.de/praxis/das__ideale__fangschuss-_geschoss.html Unsere Jagd, (Stand 10.02.2014)

Praxistipps

In allen Fällen, unabhängig ob ein Wildtier oder ein anderes Tier beteiligt ist, ist überhastetes Vorgehen fehl am Platz. Die Beachtung folgender Punkte bietet sich an⁶¹.

- ✓ Ruhe bewahren und ausstrahlen!
- ✓ Lageübersicht verschaffen!
- ✓ Klare Absprachen mit Leitstelle und Kollegen vor Ort treffen!
- ✓ Welches Tier/welche Tierart ist betroffen?
- ✓ Ist sofortiges Einschreiten erforderlich?
- ✓ Rechtslage prüfen!
- ✓ Auf Eigensicherung und sicheren Untergrund achten!
- ✓ Mit Flucht- und Abwehrverhalten des Tieres rechnen!
- ✓ Gefahrenlage prüfen! Schüsse in bewohnten Gebieten!?
- ✓ Unbeteiligte aus dem Aktions-/Gefahrenbereich schaffen!
- ✓ Ist die Notwendigkeit, das Tier zu töten, überhaupt gegeben?
- ✓ Nach dem Schuss weiter schussbereit bleiben!
- ✓ Zügig und entschlossen, aber nicht überhastet vorgehen!
- ✓ Sind mehrere Tiere betroffen/beteiligt? Zeugen befragen!
- ✓ Bei geflüchteten Tieren Unfallstelle und vermutliche Fluchtrichtung markieren!

⁶¹ Mit Ergänzungen nach: Metzner, Frank, 2011, Die Polizei im Jagdeinsatz, Polizeispiegel Januar/Februar 2011, S. 21, dbb Verlag GmbH, Berlin

Fallkonstellationen

In der Praxis könnten sich bei einem **Wildunfall** somit folgende Konstellationen ergeben (Haustiere, Weidetiere etc. sind nicht berücksichtigt):

Ein Wildtier wird durch den Unfall getötet und bleibt vor Ort auf der Straße oder am Straßenrand liegen

Dieser Fall ist überwiegend unproblematisch. Der Jagd ausübungs berechtigte wird verständigt und teilt dabei mit, ob er von seinem Aneignungsrecht Gebrauch macht oder nicht. Falls nicht, entstehen für ihn keine weiteren Pflichten. Es kann ihm noch mitgeteilt werden, um welches Wild es sich handelt. Er kann diese Informationen dann in einem Bejagungsplan oder für Meldepflichten nutzen. Das Tier wird im Rahmen der Verkehrssicherung an den Straßenrand verbracht. Anschließend wird der Straßenbaulastträger zwecks Entsorgung informiert.

Ein Wildtier wird durch den Unfall nicht getötet, flüchtet aber nach dem Anprall. Verletzungen sind zu befürchten

Bei solchen Unfällen ist der Jagdpächter oder ein Beauftragter auf jeden Fall sofort zu verständigen, um weitere Maßnahmen zu veranlassen (Nachsuche, Erlegen des verletzten Tieres). Kann die Polizei nicht am Unfallort bleiben, um den Jäger einzuweisen, ist die Stelle zu markieren und auch die Fluchtrichtung des Tieres, sofern bekannt, kenntlich zu machen (Markierungskreide oder -spray, Flatterband).

Hintergrundinformation:

Hier ist wichtig zu wissen, dass der Jäger möglicherweise zunächst zu der im Sinne des Anliegens widersprüchlichen Entscheidung kommt, nicht sofort, sondern erst später tätig zu werden. Hintergrund dafür ist, verletztes Wild zunächst zur Ruhe kommen zu lassen. Der Zustand des Tieres wird sich in der Regel zwar zunächst weiter verschlechtern. Das wiederum erleichtert aber eine spätere Nachsuche und ein Erlösen des Tieres. Sofortige Nachsuchen bergen die Gefahr, dass das Tier aufgrund der beschriebenen stressbedingten Hormonausschüttungen unmittelbar nach dem Unfall bei sofortiger Nachstellung ständig weiterflüchtet und ein Erlösen weiter verzögert bzw. das Leiden verlängert wird. Das erscheint zunächst als Widerspruch, hat sich aber in der Jagdpraxis bewährt.

Ein Wildtier wird durch den Unfall nicht getötet, bleibt aber verletzt an der Unfallstelle liegen

In den allermeisten Fällen wird es sich um ein Tier handeln, das dem Jagdrecht unterliegt. Auch bei solchen Unfällen ist der Jagdpächter oder ein Beauftragter auf jeden Fall sofort zu verständigen. Nach den Bestimmungen des Jagdrechts dürfte er sich, wie erläutert, einem Tätigwerden nicht verschließen. Können er oder ein Beauftragter nicht zeitnah erscheinen oder werden nicht erreicht, sollten Kräfte der Polizei tätig werden und das Tier erlösen. Dabei sind die oben beschriebenen Aspekte der Eigensicherung und der Gefährdung Umstehender zu beachten.

Ein Tötungsverbot würde aber unter Umständen bei streng geschützten Arten eintreten. Diese Fälle treten aber in der Praxis wahrscheinlich eher selten auf. Im Zweifel helfen Jäger aber sicher gerne bei der Bestimmung des Tieres weiter. Betroffen sind hier vor allem alle Arten der Greifvögel, aber auch z.B. die Wildkatze.

Literatur- und Quellennachweis

(bei den Angaben von Internetseiten ist in Klammern der Stand der Abfrage angegeben)

Bäder, Erhard, 2013, Jagd und Jäger in Rheinland-Pfalz, 50. Jahrgang, November 2013, Matthias Ess e.K., Bad Kreuznach

Blickle, Dr. Julia / Gierse, Dr. Sven, 2013, Jagd und Jäger in Rheinland-Pfalz, 50. Jahrgang, Ausgabe Mai 2013, Matthias Ess e.K., Bad Kreuznach

Boch, Josef, Schneidawind, Helmut, 1988, Krankheiten des jagdbaren Wildes, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, S. 274 ff.

Burmann, Heß, Jahnke, Janker, 2014, Straßenverkehrsrecht Kommentar, 23. Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München

Deutz, Univ. Doz. Dr. Armin, 2012, Wildbrethygiene heute, Beurteilung, Versorgung, Rechtslage, BLV Buchverlag GmbH & Co.KG, München

Foten, Christoph, 2012, Unfallaufnahme, http://intrapol.polizei.rlp.de/intranet/nav/ff1/ff11512f-6ef4-1112-c3a5-61a94839292e,c46203c5-6808-6b21-7afe-23f42680e4cd,,64150cd8-7c66-6001-be59-2680a525fe06&_ic_print=true.htm (Stand 28.01.2015)

Herrmann, Matthias, 2009, Vortragsunterlagen „Wildunfälle aus Sicht des Wildtieres“, Vortrag anlässlich eines Symposiums zum Thema Wildunfälle am 28. Januar 2009 an der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt

Heß, Manuela, Folgen und Gefahren der Teilnahme an sozialen Netzwerken für Polizeibeamte, Kriminalistik 8-9, 2013, 67. Jg. 2013, Verlagsgruppe Hüthig Jenle Rehm GmbH, Landsberg

Hofmann, Prof. Dr. med. vet. Reinhold R., 2007, Wildtiere in Bildern zur vergleichenden Anatomie, Verlag M. & H. Schaper, Hannover

Hutter, Karin, 1988, Ein Reh hat Augen wie ein sechzehnjähriges Mädchen. Das Antijagdbuch, Dreisam Verlag GmbH, Kirchzarten

Langer, Dipl. -Ing. Günter, Neue Polizeimunition, PVT k1166/04, siehe: http://www.pfa.nrw.de/PTI_Internet/pti-intern.dhpol.local/PTI/Veroeffen/langer/PVT-01-05-Munition.pdf (Stand 28.01.2015)

Lettow/Becker, 2004, Beseitigungspflicht nach Wildunfällen und Rolle der Polizei; LPD Freiburg, Bissierstraße 1, 79114 Freiburg

Mahr, Dieter, 2010, Kommentar zum LJG RP; http://www.ljv-rlp.de/BJ_Landesjagdgesetz.pdf, (Stand 16.06.2014)

Metzner, Dr. Frank B., 2011, Polizeispiegel, Ausgabe Januar/Februar 2011, dbb Verlag GmbH, Berlin

Möbius, Gerd, , o.J., Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Fund- und herrenlosen Tieren, http://www.vetmed.de/vet/download/rechtssituation_fundtiere.htm (Stand 16.06.2014)

Olbrich, P., o.J., Untersuchung der Wirksamkeit von Wildwarnreflektoren und der Eignung von Wilddurchlässen

Reidenbach, Andreas, 2012, Hauszeitung PP Mainz, Ausgabe März 2012

Roos, Jürgen / Lenz, Thomas, 2011, Kommentar zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, 4. Auflage, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart

Seidl, Alexander/Hofmann, Henning, 2014, Cop-Recorder – Mit Handy-Apps gegen die Staatsgewalt?, Die Polizei 8/2014, S. 209 ff, 105 Jg. Carl Heymanns Verlag, Köln

Steffes, Gregor, 2006, Modellversuch -Wildunfälle der Polizeiinspektion Morbach- Darstellung der Wildunfälle und Erfahrungen im Betrachtungszeitraum 2001 – 2005

Stephan, Dr. Manfred, 2011, Westpfälzer, Onlineausgabe 08/2011 (Mitarbeiterzeitung des PP Westpfalz), PP Westpfalz, Logenstraße 5, 67655 Kaiserslautern

Strein, Martin, Vortragsunterlagen „Herausforderung Wildunfälle“, Vortrag anlässlich eines Symposiums zum Thema Wildunfälle am 28. Januar 2009 an der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt

Taschenmacher, Richard, Eifinger, Wolfgang, 2014, Verkehrsunfallaufnahme, 4. Auflage, S. 65 ff, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

von Bayern, Herzog Albrecht, von Bayern, Herzogin Jenke, 1992, Über Rehe in einem steirischen Gebirgsrevier, 4. Auflage, BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München

von Bayern, Herzog Albrecht, 1991, Weichselboden, BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München

von Pückler, Mark G., 2007, Abfangen mit der Kalten Waffe, Wild und Hund 9/2007, Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH, Singhofen

von Pückler, Mark G., 1994, Jagd und Justiz, Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH, Singhofen

Zeitler, Roland, 2003, „Das ideale Fangschuss-Geschoss“, http://www.jagderleben.de/praxis/das__ideale__fangschuss--geschoss.html, Unsere Jagd, (Stand 10.02.2014)

Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist

Landesjagdgesetz (LJG) Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010 (GVBl. 2010, 149)

Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013, verkündet als Artikel 2 des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157)

Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG RP) in der Fassung vom 10. November 1993; mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427)

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2013 (BGBl. I S. 1497) geändert worden ist

Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist

Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959)

Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001, (BAnz. S. 1419, ber. S. 5206), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 11. 11. 2014 (BAnz AT 17.11.2014 B5)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Oktober 1998 in der Fassung vom 11. November 2014

Richtlinie über die polizeiliche Aufnahme von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr (RiLiVUA), RdSchr. des ISM vom 3. Mai 2006 (MinBl. S. 97 ff)

Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild), Stand: 14.01.2010

Leitfaden LF 125 Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und von Wildtieren, (Stand 15.01.2014)

Unverbindliche Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – GDV Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.02.2014.

http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/02/AKB2008_Stand_Februar_2014n.pdf (Stand 15.01.2014)

„Wildkatzenforschung in Baden-Württemberg“, o.J., Broschüre der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

RöDi - Recht des Öffentlichen Dienstes- Newsletter Nr. 1 der LPS Rheinland-Pfalz, <http://intrapol.polizei.rlp.de/intranet/med/27c/27c3312f-cd5b-4417-afe2-36a313445c7c,11111111-1111-> (Stand 28.01.2015)

Homepage Vereinigung der Jäger des Saarlandes, <http://www.saarjaeger.de/> (Stand 29.01.2015)

Homepage Landgericht Stuttgart; http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Landgerichte&Art=en&Datum=2007-2&nr=8138&pos=7&anz=9 (Stand 29.01.2015)

Homepage Robert-Koch-Institut, Ratgeber für Ärzte, <http://www.rki.de> (Stand 28.01.2015)

Merker für den Notizblock

| | |
|--|---|
|  <p>The top section of the table contains three photographs of dead animals. The first is a roe deer lying on its back in tall grass, with a red dot on its chest and a yellow dot on its head. The second is a wild boar lying on its side on a bed of straw, with a red dot on its chest and a yellow dot on its head. The third is a roe deer lying on its side in grass, with a red dot on its chest and a yellow dot on its head.</p> | <ul style="list-style-type: none">• Ruhe bewahren und ausstrahlen!• Lageübersicht verschaffen!• Klare Absprachen mit Leitstelle und Kollegen vor Ort treffen!• Welches Tier/welche Tierart ist betroffen?• Ist sofortiges Einschreiten erforderlich?• Rechtslage prüfen!• Auf Eigensicherung und sicheren Untergrund achten!• Mit Flucht- und Abwehrverhalten des Tieres rechnen!• Gefahrenlage prüfen! Schüsse in bewohnten Gebieten!?• Unbeteiligte aus dem Aktions-/Gefahrenbereich schaffen!• Ist die Notwendigkeit, das Tier zu töten, überhaupt gegeben?• Nach dem Schuss weiter schussbereit bleiben!• Zügig und entschlossen, aber nicht überhastet vorgehen!• Sind mehrere Tiere betroffen/beteiligt? Zeugen befragen!• Bei geflüchteten Tieren Unfallstelle und vermutliche Fluchtrichtung markieren! |
|--|---|